



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:
Martin Robert Mittelstädt

SO13- 211-Z-527

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit
§ 48 Absatz 3 WaffG**

Antrag der Firma Kilic Feintechnik GmbH, Schwebheim vom 29.04.2021 auf
waffenrechtliche Einstufung der Visiereinrichtung für Kurzwaffen, Modell
"MAKhellfire"

Unser Aktenzeichen: SO13-5164.01-Z-527

Wiesbaden, 24.05.2022

Seite 1 von 4

Gegenstand dieser waffenrechtlichen Einstufung ist die von der
Antragstellerin vorgelegte

Visiereinrichtung „MAKhellfire“.

Beschreibung:

Die gegenständliche Visiereinrichtung besteht aus zwei Bauteilen:

1. Das hintere Bauteil beinhaltet eine LED, eine Batterie mit allen zur Funktion notwendigen Bauteilen und einer Kimme. Dieses Bauteil wird anstelle der vorhandenen Kimme auf der Waffe montiert.
2. Das vordere Bauteil besteht aus dem Korn, das am vorderen Ende des Gehäuses auf der Waffe montiert wird. Auf der Rückseite des Kornes befindet sich am oberen Ende eine helle, lichtreflektierende Markierung.



Abbildung 1: MAK Hellfire Visier, provisorisch montiert auf dem Verschluss einer Glock 19 Pistole, Ansicht links

Funktionsweise

Mit Hilfe der in dem einen Bauteil verbauten Leuchtdiode werden die zwei Kimmenenden von innen beleuchtet und das Korn am vorderen Ende der Waffe angestrahlt.

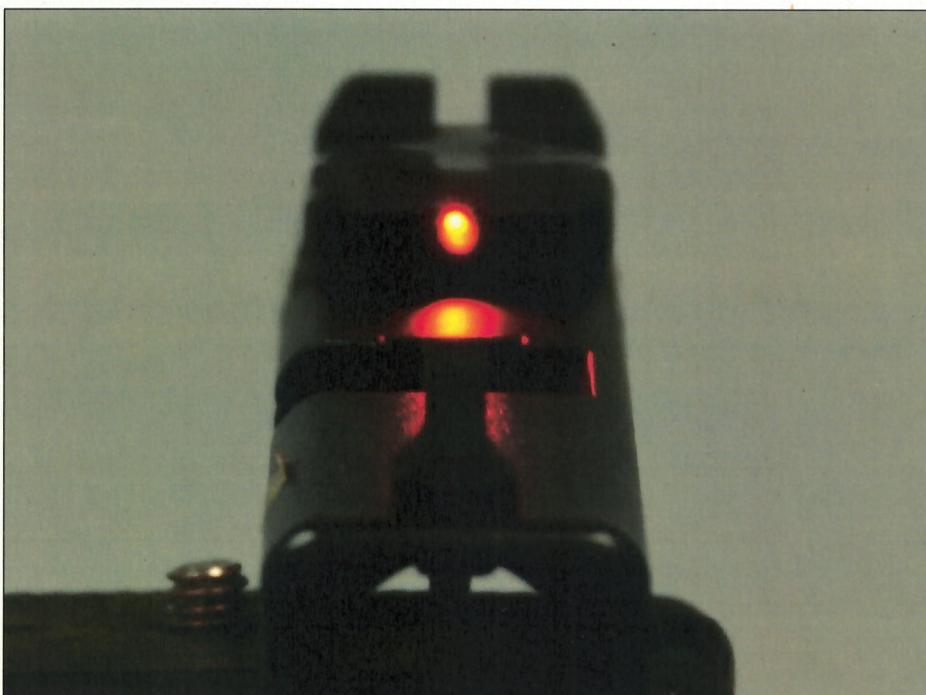


Abbildung 2: MAK Hellfire Visier, provisorisch montiert auf dem Verschluss einer Glock 19 Pistole, Ansicht von vorne

Die Kimme wird von innen beleuchtet, wodurch zwei Markierungen an den beiden Kimmenflügeln erhellt werden.

Mit Hilfe der seitlich angebrachten Taster kann die Leuchtfarbe der LED zwischen grün und rot ausgewählt werden; außerdem kann die Leuchtstärke eingestellt werden.

Sinn und Zweck der Visiervorrichtung „MAKhellfire“ ist das Beleuchten der Visierteile Kimme und Korn, um in einem schlecht beleuchteten Umfeld das Visier der Waffe schneller und besser finden und sehen zu können.

Ein Beleuchten des Ziels mittels der verbauten LED soll nach Angaben der Antragstellerin nicht erfolgen.



Seite 3 von 4

Tests im Bundeskriminalamt haben gezeigt, dass die verbaute LED nicht hell genug ist, um das Korn im gleichen Umfang zu beleuchten, wie die beiden Punkte in der Kimme. Der Lichtstrahl der LED in Richtung Korn ist nicht gebündelt und hat eine geringe Reichweite. Daher findet eine Beleuchtung oder ein Anstrahlen eines Ziels nicht statt.

Das Ziel wird durch die LED im Visier nicht beleuchtet. Auf einer Entfernung bis ca. 60cm bildet sich der Schatten des Kornes auf dem Ziel ab, jedoch nur dann, wenn die Umgebung nahezu dunkel ist.

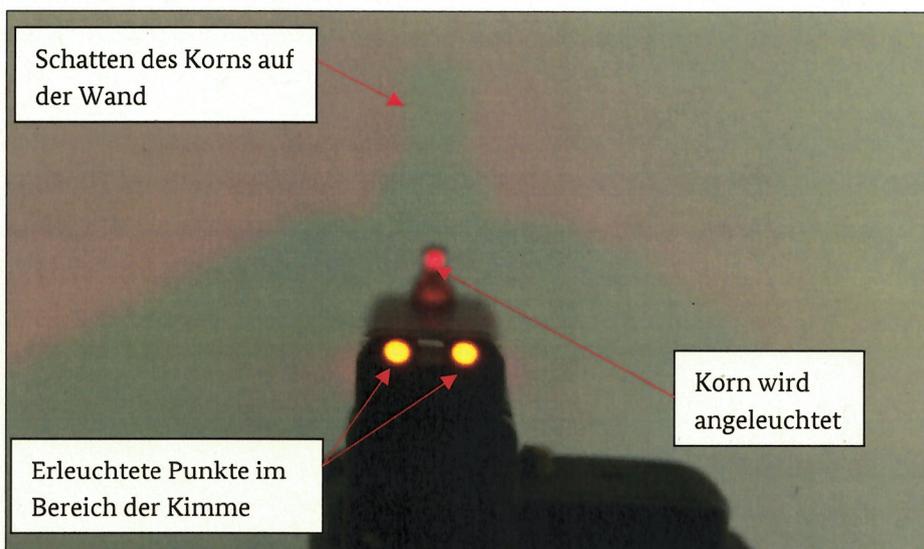


Abbildung 3: MAK Hellfire Visier, provisorisch montiert auf dem Verschluss einer Glock 19 Pistole; die Wand ist ca. 60cm entfernt und der Raum abgedunkelt

Derzeit ist die Visiereinrichtung lediglich für Kurzwaffen der Firma Glock erhältlich bzw. kompatibel. Für andere Pistolenmodelle sollen entsprechende Varianten folgen.

Angaben zum Antrag

Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag die waffenrechtlichen Zweifel damit begründet, dass nicht eindeutig definiert sei, wann eine an einer Schusswaffe montierte Lichtquelle im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 4.1 in Verbindung mit Anlage 2 zu § Abs. 2 bis 4 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 ein Ziel beleuchtet und damit zu einer verbotenen Waffe wird.

Die Firma Kilic Feintechnik GmbH, Heidenfelder Straße 1, 97525 Schwebheim, beabsichtigt die antragsgegenständliche Visiereinrichtung „MAKhellfire“

- zu importieren und
- direkt oder über den Fachhandel zu vertreiben.



Seite 4 von 4

Ergebnis:

1. Die oben beschriebene und für Schusswaffen bestimmte Visiereinrichtung „MAKhellfire“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma Kilic Feintechnik GmbH anerkannt.
3. Die oben beschriebene und für Schusswaffen bestimmte Visiereinrichtung „MAKhellfire“ ist kein Zielscheinwerfer. Sie ist keine Vorrichtung im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 4.1, welche das Ziel beleuchtet.
4. Die oben beschriebene Visiereinrichtung „MAKhellfire“ ist kein Laser und kein Zielpunktprojektor. Sie ist keine Vorrichtung im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 4.2, welche das Ziel markiert.
5. Die oben beschriebene Visiereinrichtung „MAKhellfire“ ist keine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § Abs. 2 bis 4 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1.

Hinweise:

- Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
- Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die oben beschriebene Visiereinrichtung „MAKhellfire“ und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachahmungen etc.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Mittelstädt

